



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 8
- Öffentliche Bekanntmachung über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Höwisch 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für den Windpark Liesten-Jeggeleben 8
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für den Windpark Cheinitz – Zethlingen 9

Hansestadt Gardelegen

- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Hansestadt Gardelegen - Sondernutzungssatzung- 9
- Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Klammstiege“ in Gardelegen 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 12

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)

- Wirtschaftsplan 2016 12

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2016 12

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der Gemarkung Wernstedt 13

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Vissum, Ritzleben und Thielbeer 13
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Zehlingen und Bühne 13

Unterhaltungsverband „Obere Ohre“

- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ 14

Altmarkkreis Salzwedel

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 14.12.2015 den nachfolgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

1. im Erfolgsplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.573.100,00 €
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.573.100,00 €

2. im Vermögensplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf 94.000,00 €
- b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf 94.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

ausgefertigt:
Salzwedel, den 21.01.2016

Ziche
Landrat



2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.02.2016 bis 26.02.2016 zur Einsichtnahme im IGZ, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 21.01.2016

Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Die PROKON Windpark Gagel GmbH & Co. KG in 25524 Itzehoe beantragte mit Schreiben vom 15.07.2013 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-115 mit 115,71 m Rotordurchmesser und 206,86 m Gesamthöhe

auf den Flurstücke 38/8, 41/1, 55/2 der Flur 3 der Gemarkung Höwisch (39619 Arendsee, OT Höwisch)

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 04.02.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Liesten-Jeggeleben in der Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Liesten

Am 17.11.2015 wurde der Infrastruktur Liesten L. Müller, H.W. Giere und E. Preißler GbR, Alte Holtumer Straße 9 in 27283 Verden die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112 - 3.3 MW mit jeweils 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser und 196 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Liesten, zu errichten und zu betreiben.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
WEA 1	Liesten	1	58/14	32.653.745	5.850.286
WEA 2	Liesten	1	39	32.653.587	5.849.989
WEA 3	Liesten	1	39	32.653.805	5.849.735

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Genehmigung ist an Nebenbestimmungen gebunden. Für die Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen im Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 15, Zimmer 312 / 311 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen.

Salzwedel, 04.02.2016

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Cheinitz-Zethlingen in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Am 19.01.2016 wurde der Windpark Cheinitz-Zethlingen GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt, sechs Windenergieanlagen des Typs GE 2.75/120 mit jeweils einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m, einer Gesamthöhe von 199 m und 2,75 MW Nennleistung auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken zu errichten und zu betreiben:

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
WKA 3	Cheinitz	1	55	32.652.726	5.842.769
WKA 4	Cheinitz	2	151/1, 1/1	32.653.122	5.842.452
WKA 5	Cheinitz	1	43	32.652.763	5.843.577
WKA 6	Cheinitz	1	48/1	32.652.860	5.843.179
WKA 7	Zethlingen	4	97/44	32.653.238	5.842.842
WKA 8	Zethlingen	4	43/3	32.653.418	5.843.207

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Genehmigung ist an Nebenbestimmungen gebunden. Für die Genehmigung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen im Umweltamt des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 15, Zimmer 312 / 311 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breite Straße 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen.

Salzwedel, 04.02.2016

Ziche
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Hansestadt Gardelegen - Sondernutzungssatzung -

Auf der Grundlage des §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 18, 21, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes

(FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) wurde durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile der Straße. Zur Sondernutzung zählt auch
 - a) das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen,
 - b) das Aufstellen von Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf, Werbereinrichtungen, Hinweisschilder (Straßenstopper) und Dekorationen an der Stätte der Leistung, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind,
 - c) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit einem Gaststättengewerbe,
 - d) das Anbringen von Plakatwerbungen an Lichtmasten,
 - e) das Aufstellen bzw. Anbringen von Großflächenwerbung,
 - f) das Aufstellen von Informationsständen,
 - g) das Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung,
 - h) das Aufstellen von Bauzäunen, Baugerüsten, Containern, Baumaschinen,
 - i) die Lagerung von Baumaterialien u. ä. Gegenständen,
 - j) das Abstellen von Baufahrzeugen an der Stätte der Leistung
 - k) das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge,
 - l) das Abstellen von Umzugswagen für die Dauer des Be- bzw. Entladens,
 - m) Aufgrabungen sowie
 - n) das Abhalten von Märkten und Veranstaltungen

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Gardelegen.
- (2) Soweit die Hansestadt Gardelegen nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt die Hansestadt Gardelegen die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in den Gebührentarifen dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- (4) Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren, Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Anlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen und kirchlichen Prozessen bis max. 3 Tage;
 - d) die vorübergehende Benutzung von Gehwegen und Parkstreifen z. B. Aufstellen von Container und Lagerung von Baumaterialien, Umzugsgut sowie sonstigen Materialien am Tage der An- bzw. Abfuhr (maximal 24 Stunden), sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
 - e) das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einem Tag vor und bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht erheblich behindert oder beeinträchtigt werden;
 - f) das Bereitstellen von Abfällen (z.B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr frühestens am Tag vor der Abfuhr bis zum Termin der Abfuhr.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzungen bei der Hansestadt Gardelegen zu stellen. Es sollen dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (2) Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben seitens der Straßenver-

kehrsbefehl erforderliche Genehmigungen bzw. Zustimmungen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßenteile erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- (3) Der Erlaubnisinhaber ist nicht berechtigt, von der Hansestadt Gardelegen einen Ersatz für nachteilig eingetretene Ereignisse, wie Straßensperrungen, Straßenveränderungen u. a. zu verlangen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum und dem gleichen Standort erfolgt die Vergabe der Flächen entsprechend dem Eingangsdatum des Antrages.

§ 6 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn
 1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde
 3. Der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
- (2) Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 1. der Erlaubnisinhaber die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 3. der Erlaubnisinhaber die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 7 Beseitigungspflicht

- (1) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf, bei Widerruf, unerlaubter Sondernutzung sowie erlaubnisfreier Sondernutzung hat der Sondernutzungsnehmer den früheren Zustand der Straße oder der Anlage unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung der Handlungen nach Abs. (1) oder der Nichterreichbarkeit des Sondernutzungsnehmers kann die Hansestadt Gardelegen die Beseitigung der Sondernutzungseinrichtungen aber auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Straße oder der Anlage auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers bzw. Nutzers einer erlaubnisfreien Sondernutzung

- (1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer/Nutzer hat sein Verhalten so einzurichten und den Zustand seiner Sache so zu benutzen, dass keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Passanten besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder andere Schädigungen eintreten können. Der Erlaubnisnehmer/Nutzer hat die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu verlassen.
- (2) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen sind durch den Erlaubnisnehmer/Nutzer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (3) Jegliche Anlagen der Sondernutzung insbesondere Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (nach StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Auch der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Hansestadt Gardelegen.
- (5) Auf Verlangen der Hansestadt Gardelegen hat der Erlaubnisnehmer/Nutzer seine Einrichtung auf seine Kosten zu verändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Hansestadt Gardelegen als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Hansestadt Gardelegen angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer/Nutzer hat seine Anlagen so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Hydranten, Abflussdeckel, u. a., für jedes Fahrzeug möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen.
Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer/Nutzer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben der Fahrbahn erforderlich ist, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.

(7) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Verkehrs- bzw. Hinweisschilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.

(8) Arbeiten auf den im § 1 genannten Verkehrsflächen dürfen nicht durch die vom Erlaubnisnehmer aufgestellten Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.

(9) Kommt der Erlaubnisnehmer/Nutzer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Hansestadt Gardelegen befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer/Nutzer.

§ 9 Haftung

- (1) Die Hansestadt Gardelegen übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen des Erlaubnisnehmers durch:
 - Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u.a. durch Naturkatastrophen bedingte Schäden,
 - böswillige Zerstörung durch Dritte.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Für Schäden, die der Hansestadt Gardelegen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der/die Sondernutzungsberechtigte. Weiterhin stellt der Sondernutzungsberechtigte die Hansestadt Gardelegen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten und seiner sonstigen Beauftragten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des kommunalen Grundstückes und der öffentlichen beantragten Verkehrsfläche entstehen, frei. Die Prüfung, ob der Zustand des beantragten Grundstückes oder der beantragten Verkehrsfläche dem Zweck der Sondernutzung entspricht, obliegt dem Sondernutzungsberechtigten.

§ 10 Plakatwerbung

- (1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis A1) hat in dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen grundsätzlich nur an den vorhandenen Lichtmasten der Straßenbeleuchtung zu erfolgen. Je Lichtmast darf nur ein Plakatträger mit Hilfe von Kabelbindern in einer lichten Höhe von 2,50 m (Unterkante Plakatträger) angebracht werden. Als ein Plakatträger gilt auch eine von beiden Seiten beklebte Werbeeinrichtung.
- (2) Großflächenwerbung (über A1) hat in dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen grundsätzlich nur an den nach Antragstellung geprüften Standorten zu erfolgen.
- (3) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann vom Antragsteller eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.
- (4) Zur Kontrolle der Einhaltung der erlaubten Anzahl der Plakatträger erhält der Erlaubnisnehmer in gleicher Anzahl gefertigte Aufkleber. Jeder Plakatträger ist sichtbar mit einem Aufkleber zu versehen. Plakatträger, die ohne Aufkleber angebracht werden, werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.
- (5) Die Aufgaben im Rahmen der Sondernutzung für Plakatwerbung können durch die Hansestadt Gardelegen an Dritte übertragen werden.

§ 11 Wahlwerbung

- (1) Bei der Durchführung von Wahlwerbung im Gebiet der Hansestadt Gardelegen gelten die Vorschriften des § 10 mit folgenden Einschränkungen:

Kleinplakatträger

bis zu 200 Kleinplakatträger (bis A1) pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber

Großflächen

bis zu 5 Großwerbeflächen pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber

- (2) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet. Das heißt, sie kann innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.
- (3) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben ihre Wahlwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergefallene Plakatträger unverzüglich zu entfernen.

§ 12 Veranstaltungen, Marktbereich und Markthoheit

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Märkte werden wie folgt abgehalten:
 - der Wochenmarkt im Ortsteil Gardelegen dienstags und donnerstags auf dem Rathausplatz,
 - der Wochenmarkt im Ortsteil Mieste mittwochs auf dem Marktplatz an der Riesebergstraße,
 - der Wochenmarkt im Ortsteil Letzlingen donnerstags auf dem Marktplatz,
 - der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Gardelegen auf dem Rathausplatz und in der Fußgängerzone.

gerzone,

- der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Mieste auf dem Marktplatz und in der Riesebergstraße,
- der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Jävenitz auf dem Platz im Alten Dorf und
- der Markt für Kleinstherzeuger (nur Urproduktion) von Frischwaren samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz im Ortsteil Gardelegen.

- (2) Die Durchführung von anderen Veranstaltungen und Märkten auf öffentlichen Straßen bzw. die Benutzung anderer Straßen und Plätze bedarf einer gesonderten Prüfung.

§ 13 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßstab der jeweils gültigen Gebührentarife erhoben. Die Gebührentarife (Anlage) sind Bestandteil dieser Sondernutzungssatzung.

- (2) Die Gebührentarife für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Bei der Berechnung gilt folgende Maßgabe:
- 1 Tag ist ein Kalendertag
 - 7 Tage sind 1 Woche und
 - 30 Tage sind 1 Monat.

- (3) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.

- (4) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Quadratmeter berechnet.

- (5) Die Mindestgebühr beträgt für alle Gebührentatbestände 10,00 €.

- (6) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) nach der geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 14 Gebührenschnldner/in

- (1) Gebührenschnldner/in sind
- Antragsteller/in,
 - Erlaubnisnehmer/in
 - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder der/die Rechtsnachfolger/in

- (2) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührenschnldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten. Vorauszahlungen können in Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Gardelegen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschnldner/von der Gebührenschnldnerin zu vertreten sind.

§ 17 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Die Hansestadt Gardelegen kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Förderung der gemeindlichen Tradition, Brauchtumpflege), gemeinnützigen Zwecken dienen oder dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschnldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (2) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 (2) StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Gardelegen (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.2001 sowie die 1. Ergänzung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Gardelegen, den 26.01.2016

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Anlage

Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Nutzungsart	Gebühr
Sondernutzungen, die den Warenverkauf fördern		
1.	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	1,00 € / m ² / Tag 5,00 € / m ² / Woche 20,00 € / m ² / Monat
2.	Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder (Straßenstopper) und Dekorationen an der Stätte der Leistung, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind	Gebührenfrei
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit einem Gaststättengewerbe aufgestellt werden	2,00 € / m ² / Monat
Sondernutzungen für Werbezwecke		
4.	Plakatwerbung (Plakatträger bis A1)	0,50 € / Werbeeinrichtung / Tag 3,00 € / Werbeeinrichtung / Woche 10,00 € / Werbeeinrichtung / Monat
5.	Großflächenwerbung (größer als A1)	1,00 € / m ² / Tag 3,00 € / m ² / Woche 10,00 € / m ² / Monat
6.	Sonstige Werbeeinrichtungen, die nicht unter 4. und 5. fallen (z.B. zur Information)	1,00 € / m ² / Tag 3,00 € / m ² / Woche 10,00 € / m ² / Monat
7.	Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung	10,00 € / Kraftfahrzeug / Tag
Sondernutzungen für bauliche Zwecke		
8.	Bauzäune, Gerüste, Container, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien u.ä. Gegenständen	1,00 € / m ² / Tag 2,00 € / m ² / Woche 3,00 € / m ² / Monat
9.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 8 fällt	1,00 € / m ² / Tag
10.	Abstellen von Baufahrzeugen an der Stätte der Leistung	10,00 € / Fahrzeug / Tag
Sonstige Sondernutzungen		
11.	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge	20,00 € / Kraftfahrzeug / Tag
12.	Abstellen von Umzugswagen zum Be- bzw. Entladen	20,00 € / Fahrzeug / Tag
13.	Sondernutzungen für Aufgrabungen	1,00 € / Tag 2,00 € / Woche 3,00 € / Monat
14.	Für die Nutzung von markierten Parkflächen ist zusätzlich eine Gebühr zu entrichten	
Sondernutzungen auf Märkten und Veranstaltungen		
15.	Verkaufsgeschäfte aller Art	1,00 € / m ² / Tag
16.	Imbissstände, Imbisswagen, Getränkestände mit und ohne Sitzgelegenheit	1,50 € / m ² / Tag
17.	Zelte bis 299 m ²	50,00 € / Tag
18.	Zelte ab 300 m ²	120,00 € / Tag
19.	Fahrgeschäfte, Karussells, Schießbuden, Verlosungen und dergleichen	0,30 € / m ² / Tag
20.	Aufstellen von Bühnen, Tribünen und Podeste	0,50 € / m ² / Tag
21.	Zirkusunternehmen, Musik- und Showveranstaltungen, Ausstellungszelte und dergleichen bis 800 m ²	0,20 € / m ² / Tag
22.	Pkt. 21 über 800 m ²	160,00 € / Tag

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Klammstiege“ in Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2016 den Bebauungsplan „Wohnstandort Klammstiege“, Gardelegen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes „Wohnstandort Klammstiege“ in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Begründung und der Potentialanalyse Avivauna auf Dauer im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3

Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Zepig

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

01.02.2016

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 der Hansestadt Gardelegen und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner Sitzung am 25.01.2016 die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für das Jahr 2012 Entlastung erteilt.

Gemäß § 156 Abs.2 KVG LSA und in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht vom 17.02.2016 bis 04.03.2016 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zentrale Dienste und Finanzen, aus.

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2016

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 233) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandsatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2015 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird im Erfolgsplan
im Aufwand auf 12.542.800,00 €
im Ertrag auf 12.542.800,00 €

im Vermögensplan
in der Einnahme auf 4.759.300,00 €
in der Ausgabe auf 4.759.300,00 €
festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.440.000,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 6/15

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2016.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl: 362
Ja-Stimmen: 362
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

Salzwedel, den 20.11.2015

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2016 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Der im Wirtschaftsplan des VKWA Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2016 veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.440.000,00 € wird mit Datum 21.01.2016 genehmigt gemäß § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i. V. m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag
gez. Pfannenschmidt
Amtsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 29.02.2016 bis 11.03.2016

in der Zentraleinstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der 66. Sitzung am 25.11.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Erfolgsplan in den
Erträgen auf 762.600,00 €
Aufwendungen auf 772.600,00 €

2. im Vermögensplan in der
Einnahme auf 13.000,00 €
Ausgabe auf 13.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 150.520,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 beträgt 447.450,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2016 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	196.395,00 €
Landkreis Stendal	3/5	251.055,00 €
Summe:		447.450,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 25.11.2015





Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Vorsitzender

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde am 25.11.2015 durch die Regionalversammlung in der 66. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keinen genehmigungspflichtigen Bestandteil. Der Wirtschaftsplan 2016 durch das Landesverwaltungsamt Halle, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen am 23.12.2015 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2016 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.02.2016 bis 16.03.2016 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.





Carsten Wulfänger
Vorsitzender

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Goethestrasse 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 26.01.2016

15.14 - Az. 611 B4.13, Verf.-Nr. SAW 525
Bodenordnungsverfahren Wernstedt

Öffentliche Bekanntmachung Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der Gemarkung Wernstedt

In dem Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Wernstedt werden die Ergebnisse der Wertermittlung für Teile der Gemarkung Wernstedt gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geändert.

Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen:
Gemarkung Wernstedt:
Flur 3: 758/132, 134/1, 389/98, 95

Die geänderten Wertermittlungskarten und Nachweise liegen in der Zeit vom 18.02.2016 bis 26.02.2016 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, 29410 Salzwedel, Goethestrasse 3 und 5 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Raum 125 aus.

Am
Montag, dem 29. Februar 2016, in der Zeit von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

findet im ALFF Altmark in 29410 Salzwedel, Goethestrasse 3 und 5 Raum 125, der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung statt. Im selben Termin können Einwendungen gegen die Nachweise der Wertermittlung vorgebracht werden.

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder keine Einwendungen bis zum 29. Februar 2016 erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 und §134 Flurbereinigungsgesetz).
Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch den Bodenordnungsplan festgestellt.

Im Auftrag

gez. St. Bauer Dienstsiegel

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 29.01.2016
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Vissum, Ritzleben und Thielbeer

Flur(en) 1 – 4, 1 – 3 und 1 - 6

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.03.2016 bis 06.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 29.01.2016
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Gemarkung Vissum, Ritzleben und Thielbeer

Flur(en) 1 – 4, 1 – 3 und 1 - 6

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.03.2016 bis 06.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 29.01.2016
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Zethlingen und Bühne

Flur(en) 1 - 6 und 1 - 4

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.03.2016 bis 06.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
	Telefon: 0391 567-8585
	Fax: 0391 567-8686
	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
gez. Dieter Kottke	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 29.01.2016
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Gemarkung Zethlingen und Bühne

Flur(en) 1 - 6 und 1 - 4

in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.03.2016 bis 06.04.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag	Auskunft und Beratung
	Telefon: 0391 567-8585
	Fax: 0391 567-8686
	E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
gez. Dieter Kottke	Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Unterhaltungsverband „Obere Ohre“

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ vom 15.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 31/1 vom 28.04.2010 ergänzt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 33/3 vom 05.05.2010 und der ersten Änderungsatzung mit Anlage 1,

veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 8. Jahrgang Nr. 16/2 vom 12.03.2014

Zweite Änderungsatzung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I Nr. 11 S. 1578) und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 7/2013 ausgegeben am 27.03.2013) hat der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ mit seiner Verbandsversammlung am 03.12.2015 folgende **zweite Änderungsatzung** zur Änderung seiner Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

§ 1

Der § 5 der Verbandsatzung wird wie folgt ergänzt:

(6) Die gewählten Schaubeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Haushaltsplan festgelegt.

§ 2

Der § 28 (1) der Verbandsatzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandsatzung sowie für die **Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird**, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerungsbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwerungsbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 des **Kommunalverfassungsgesetzes** zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerungsbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die **Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung** gemäß den Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der **Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt** abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die **Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung** sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Oebisfelde, den 03.12.2015



Wienecke
Verbandsvorsteher

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61